



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Abiant Agrar GmbH, Borgwardring 3, 26802 Moormerland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 200447, vertreten durch die Geschäftsführer, Erfeling-Veldmann, Ute und Havinga, Ijsbrand Jan, USt-Identifikations-Nr.: DE 254 083 552.

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Abiant Agrar GmbH und dem unternehmerisch tätigen Auftraggeber/Käufer gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers/Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Abiant Agrar GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Vertragsleistungen

1. Der Auftraggeber/Käufer kann die angebotenen Leistungen der Abiant Agrar GmbH abrufen und wird über die jeweilige Dienst-, Werk- oder Kaufvertragsleistung eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten. Diese stellt ein verbindliches Angebot der Abiant Agrar GmbH dar, bedarf jedoch der schriftlichen Bestätigung mittels Unterschrift und Rücksendung. Die Abiant Agrar GmbH kann das Angebot zeitlich befristen.
2. Innerhalb der Auftragsbestätigung werden die konkreten Bestandteile des Auftrages benannt, insbesondere die Berechnungsgrundlage der Vergütung, der Zeitpunkt der Leistung und der Erfüllungsort angegeben.
3. Allein die schriftlichen konkreten Vertragsvereinbarungen sind maßgeblich für die Rechtsbeziehungen der Abiant Agrar GmbH und dem Auftraggeber. Mündliche Abreden und Zusagen sind rechtlich unverbindlich, solange sie nicht in die schriftlichen Verträge mit aufgenommen wurden.

3. Vergütung / Dokumentationspflichten

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die nach Stunden oder Stückzahl erbrachten Leistungen auf Stundenscheinen oder Vordrucken schriftlich zu bestätigen. Diese Stundenscheine und Vordrucke werden durch die Mitarbeiter der Abiant Agrar GmbH zur Verfügung gestellt und mit den Arbeitsnachweisen ausgefüllt. Die Erfassung der vertraglichen Leistungen durch elektronische Vorrichtungen steht einem Stundenschein/Dokument gleich und dient ebenso als Berechnungsgrundlage für die vereinbarte Vergütung.

2. Die Vergütungsgrundlage wird in der konkreten Auftragsbestätigung benannt und in EURO ausgegeben.
3. Eine dem Vertragsschluss zeitlich nachfolgende Umsatzsteuererhöhung gilt für den zugrundeliegenden kaufmännischen Verkehr sofort und wird in der Rechnung berücksichtigt.

4. Genehmigungen

Sind für die Durchführung des vereinbarten Auftrags Genehmigungen und/oder Erlaubnisse erforderlich, gleichgültig ob diese privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur sind, so sind diese durch den Auftraggeber auf dessen Kosten einzuholen. Das Risiko des Auftragsausfalls aufgrund fehlender Genehmigungen und Erlaubnisse trägt allein der Auftraggeber.

5. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort der vereinbarten vertraglichen Leistungen wird in der konkreten Auftragsbestätigung benannt.

6. Zeitpunkt der Leistung / Mitwirkungs - und Informationspflichten

Der Zeitpunkt der Leistung wird in der konkreten Auftragsbestätigung benannt.

1. Die Einhaltung des Leistungszeitpunktes setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der zur konkreten Vertragserfüllung notwendigen Verpflichtungen und Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) des Auftraggebers voraus. Diese können in der jeweiligen Auftragsbestätigung erweiternd konkretisiert werden.
2. Kommt der Auftraggeber den vereinbarten und notwendigen Mitwirkungspflichten nicht nach, oder verstößt schuldhaft gegen diese, so verlängert sich der Leistungszeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Nachholung.
3. Der Abiant Agrar GmbH steht im Falle des Mitwirkungspflichtverstoßes nach Nr. 1. das Recht zum Rücktritt vom/der Kündigung des konkreten Vertrag(s) zu. Daneben hat der Auftraggeber die sich aus der Mitwirkungspflichtverletzung ergebenden Schäden, einschließlich der sich daraus ergebenden Mehraufwendungen, der Abiant Agrar GmbH zu tragen.
4. Die Abiant Agrar GmbH haftet nicht für die Unmöglichkeit der Leistung oder eine Verzögerung der Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, verursacht worden sind, die die Abiant Agrar GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom konkreten Vertrag / der Kündigung des konkreten Vertrages berechtigt.

7. Geltendes Recht und Vertragssprache

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Vertragssprache ist Deutsch.

I. Werkleistungen

Für werkvertragliche Leistungen gelten zusätzlich die Vorschriften dieses unter I. benannten Abschnittes.

I.a. Abnahme

Die Abnahme des Werkes vollzieht sich nach den gesetzlichen Vorschriften für den konkret vereinbarten Vertrag, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.

1. Bis zur Abnahme trägt die Abiant Agrar GmbH die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Werkes.
2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Das Werk gilt insbesondere als abgenommen, wenn die werkvertraglichen Leistungen erbracht, bzw. das Werk fertiggestellt ist und die Abiant Agrar GmbH unter Hinweis der Abnahmefiktion den Auftraggeber zur Abnahme aufgefordert hat und seit der Erbringung/Fertigstellung 12 Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung des Werkes begonnen hat und in diesem Fall seit der Fertigstellung bzw. Erbringung 6 Werkzeuge vergangen sind, und der Auftraggeber aus einem anderen Grund als eines angezeigten Mangels, der die Nutzung des Werkes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, die Abnahme unterlassen hat.
4. Die Regelung des § 640 Abs. 1 S. 3 BGB wird durch den vorstehenden Absatz 3. nicht berührt.

I.b. Gewährleistung

Die Gewährleistungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.

1. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit des Werkes und/oder lediglich unerhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der werkvertraglichen Leistung stellen keinen Mangel dar.
2. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen,
 - a. soweit der Auftraggeber erkennbare Mängel nicht binnen einer Frist von zwei Wochen ab Abnahme schriftlich bei der Abiant Agrar GmbH anzeigt. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt;

- b. soweit der Auftraggeber nicht sofort erkennbare (versteckte) Mängel binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erkennbarkeit schriftlich bei der Abiant Agrar GmbH angezeigt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt;
 - c. soweit der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Abnahme den Mangel kennt und vorbehaltlos die Abnahme erklärt, bzw. vorbehaltlos die Abnahmefiktion eintreten lässt.
3. Die Gewährleistungsrechte entfallen soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung der Abiant Agrar GmbH das Werk oder die werkvertragliche Leistung verändert, oder durch Dritte verändern lässt und dadurch die Mängelbeseitigung erschwert oder unmöglich werden lässt. Mehrkosten aufgrund einer ohne Zustimmung erfolgten Veränderung trägt in jedem Falle der Auftraggeber.

I.c. Verjährung

1. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung durch den Auftraggeber.
2. Die verkürzte Frist für Mängelansprüche von einem Jahr gilt nicht, soweit die Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung der Abiant Agrar GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen, sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Abiant Agrar GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
3. Die verkürzte Frist für Mängelansprüche gilt ebenfalls nicht bei Mängeln bei einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

I.d. Haftung

Die Haftung der Abiant Agrar GmbH richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.

1. Die Abiant Agrar GmbH haftet in jedem Fall für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Abiant Agrar GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Die Abiant Agrar GmbH haftet im Übrigen für vertragswesentliche Schäden nur im Falle von vorsätzlicher oder grobfahrlässiger, nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzungen. Vertragswesentlich sind Verpflichtungen zur rechtzeitigen

Erbringung der vertraglichen Leistung ohne wesentliche Mängel, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Werkes ermöglichen sollen. Die Haftung bezieht sich auf Handlungen der Organe der Abiant Agrar GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen.

3. Die Haftung auf Schadensersatz ist auf solche Schäden begrenzt, die die Abiant Agrar GmbH beim konkreten Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder bei der Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen können.
4. Folgeschäden sowie mittelbare Schäden, die auf einem wesentlichen Mangel zurückzuführen sind, sind nur ersatzfähig, soweit die Schäden bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des Werkes typischerweise zu erwarten sind.
5. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht,
 - soweit der Schaden auf einem Mangel beruht, die die Abiant Agrar GmbH arglistig verschwiegen hat;
 - bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkvertragsgegenstandes (auch im Sinne einer garantierten Abwesenheit eines Mangels) soweit der Schaden auf diesem Mangel beruht;
 - im Falle der Haftung nach Abs. 1.

II. Dienstleistungen

Für dienstvertragliche Leistungen gelten zusätzlich die Vorschriften dieses unter II. benannten Abschnittes.

II.a. Leistungsgegenstand und -erbringung

1. Der Inhalt, die Beschaffenheit und der Umfang der geschuldeten Dienstleistung ergeben sich aus dem konkreten Vertrag. Die Abiant Agrar GmbH ist berechtigt, die vertraglich übernommene Leistung durch eigene Mitarbeiter, oder durch von ihr beauftragte Dritte zu erbringen. Sie stellt dabei sicher, dass die Dienste nach den vertraglichen Vereinbarungen vorgenommen werden und das Personal oder die eingesetzten Dritten zur Erbringung der Dienstleistung qualifiziert sind.
2. Die Abiant Agrar GmbH ist berechtigt, eine bereits eingesetzte Person zu ersetzen.

II.b. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber benennt der Abiant Agrar GmbH einen fachkundigen Ansprechpartner, der während der Durchführung des Vertrages für den Auftraggeber verbindliche Entscheidungen treffen kann.

2. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass dem eingesetzten Personal der Abiant Agrar GmbH alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die für die Durchführung der vertraglichen Leistungen notwendig sind, oder werden könnten. Leistungsstörungen und Schäden, die auf nicht ausreichende Informationen oder fehlende Unterlagen beruhen, hat die Abiant Agrar GmbH nicht zu vertreten.

II.c. Leistungsstörungen

1. Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat die Abiant Agrar GmbH dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist sie verpflichtet, die Dienstleistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß nachzuholen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Diese Pflicht der Abiant Agrar GmbH besteht, soweit nichts anderes vereinbart ist nur, wenn der Auftraggeber die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis der nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung rügt. Der Auftraggeber hat dazu die Dienstleistungserbringung angemessen zu beobachten.
2. Hat die Abiant Agrar GmbH eine nicht vertragsgemäße Leistung zu vertreten und gelingt ihr die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung auch innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Im Fall einer Kündigung gem. Absatz 2 hat die Abiant Agrar GmbH Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber qualifiziert darlegt, dass für ihn die bisher erbrachten Leistungen nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
4. Hat die Abiant Agrar GmbH eine nicht vertragsgemäße Leistung nicht zu vertreten, wird sie dem Auftraggeber im Rahmen ihrer Möglichkeiten deren vertragsgemäße Erbringung anbieten. Nimmt der Auftraggeber dieses Angebot an, kann die Abiant Agrar GmbH den damit verbundenen Aufwand und nachgewiesene Mehraufwendungen geltend machen.

II.d. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechten aus Leistungsstörungen beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
2. Die verkürzte Frist von einem Jahr gilt nicht bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung der Abiant Agrar GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen, sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch

vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der Abiant Agrar GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

II.e. Haftung

1. Die Abiant Agrar GmbH haftet auf Schadensersatz
 - für die von ihr sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die die Abiant Agrar GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
2. Die Abiant Agrar GmbH haftet bei leichter Fahrlässigkeit, soweit sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt haben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
3. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Soweit die Abiant Agrar GmbH für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für sonstige, entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

III. Kaufverträge / Werklieferungsverträge

Für Kaufverträge und Werklieferungsverträge gelten zusätzlich die Vorschriften dieses unter III. benannten Abschnittes. Diese Regelungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob die Ware selbst hergestellt oder bei Zulieferern eingekauft wurden (§§ 433, 651 BGB).

III.a. Allgemeines

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber/Käufer gegenüber der Abiant Agrar GmbH abzugeben sind (zB Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III.b. Vertragsschluss

Angebote der Abiant Agrar GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Abiant Agrar GmbH dem Auftraggeber/Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen hat.

III.c. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers/Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Abiant Agrar GmbH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer/Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts und die Vereinbarungen unter I.a. entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber/Käufer im Verzug der Annahme ist.
3. Kommt der Auftraggeber/Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber/Käufer zu vertretenden Gründen, so ist die Abiant Agrar GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen.

III.d. Eigentumsvorbehalt

1. Die Abiant Agrar GmbH behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber/Käufer hat die Abiant Agrar GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die der Abiant Agrar GmbH gehörenden Waren erfolgen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers/Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Abiant Agrar GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Auftraggeber/Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen diese Rechte nur geltend gemacht werden, wenn dem Auftraggeber/Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Auftraggeber/Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Abiant Agrar GmbH als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die Abiant Agrar GmbH Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber/ Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an die Abiant Agrar GmbH ab. Die Abiant Agrar GmbH nimmt die Abtretung an. Die in Abs 2 genannten Pflichten des Auftraggebers/Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber/Käufer neben der Abiant Agrar GmbH ermächtigt. Die Abiant Agrar GmbH verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Abiant Agrar GmbH nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die Abiant Agrar GmbH verlangen, dass der Auftraggeber/Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Abiant Agrar GmbH um mehr als 10%, wird die Abiant Agrar GmbH auf Verlangen des Auftraggebers/Käufers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

III.e. Mängelansprüche des Auftraggebers / Käufers

1. Für die Rechte des Auftraggebers/Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist
2. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Auftraggeber/Käufer vor seiner Bestellung überlassen wurden.
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen) übernimmt die Abiant Agrar GmbH keine Haftung.
4. Die Mängelansprüche des Auftraggebers/Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist darüber unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber/Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Auftraggeber/Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige ist die Haftung der Abiant Agrar GmbH für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Auftraggeber/Käufer als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Auftraggeber/Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so kann die Abiant Agrar GmbH ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Auftraggeber/Käufer die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf die Abiant Agrar GmbH über.
6. Die Abiant Agrar GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber/Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber/Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Der Auftraggeber/Käufer hat der Abiant Agrar GmbH die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber/Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen

Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn die Abiant Agrar GmbH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt die Abiant Agrar GmbH, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers/Käufers als unberechtigt heraus, kann die Abiant Agrar GmbH die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber/Käufer ersetzt verlangen.
9. In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber/Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist die Abiant Agrar GmbH unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert werden kann.
10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber/Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber/Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
11. Ansprüche des Auftraggebers/Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von III.f. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

III.f. Sonstige Haftung

1. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Abiant Agrar GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Abiant Agrar GmbH nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers/Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber/Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Abiant Agrar GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers/Käufers (insbesondere gem §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

III.g. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers/Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. III.f. ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Aufrechnung - Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber/Käufer kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der Abiant Agrar GmbH nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist nach Wahl der Abiant Agrar GmbH Leer (Ostfriesland) oder der Sitz des Auftraggebers/Käufers. Für Klagen gegen die Abiant Agrar GmbH ist Leer (Ostfriesland) ausschließlicher Gerichtsstand.

10. Schlussbestimmung

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.